

**Einwohnergemeinde**



**Gerolfingen**



**Täuffelen**

Die Gemeinde am Bielersee

---

# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

mit Änderung vom 17.10.2016  
mit Änderung vom 26.02.2018

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen:

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 82.--	ohne MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 101.--	ohne MwSt

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 62.--	ohne MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 81.--	ohne MwSt

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 62.--	ohne MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 81.--	ohne MwSt

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümer.

## **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbefindlichen neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

## **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

## **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 2. Dezember 1991 wird aufgehoben.

## **Art. 8 Inkraftsetzung**

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2004 in Kraft

Im Namen der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Der Präsident:

*Ernst Bichsel*

Der Gemeindeschreiber:

*Reto Wyss*

Das Amt für die Berner Wirtschaft (beco): Genehmigt am 6. Januar 2004

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Täuffelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 9. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

*Reto Wyss*

**Bei der Festsetzung der Gebühren müssen nachstehende Punkte beachtet werden:**

### **Grundsatz:**

Die Gebühren für behördliche Kontrollen sollen kostendeckend, jedoch nicht gewinnbringend sein.

### **Mehrwertsteuer (MwSt)**

Die MwSt ist eine Selbstdeklarationssteuer. Die mit der Feuerungskontrolle beauftragten Personen müssen deshalb selber abklären, inwieweit sie mehrwertsteuerpflichtig sind (Umsatzabhängig). Erfahrungsgemäss gilt die Feuerungskontrolle als hoheitliche Aufgabe - und somit als nicht MwSt-pflichtig - wenn sie durch einen Gemeindeangestellten durchgeführt wird.

### **Entschädigung für den/die Feuerungskontrolleur/in**

Die Entschädigung setzt sich aus den objektbezogenen Arbeiten (Lohnsumme und Sozialleistungen pro Messung) und den nicht objektbezogenen Kosten (Fahrzeug- und Bürokosten sowie die Aus- und Weiterbildungskosten) zusammen. Als Berechnungsgrundlage kann von 10 bis 12 Feuerungskontrollen pro Tag ausgegangen werden. Erfahrungsgemäss liegt die Entschädigung für den/die Feuerungskontrolleur/in im Rahmen von Fr. 45.-- bis Fr. 55.-- für einstufige Brenner und Fr. 63.-- bis 74.-- für mehrstufige Brenner (Stand 2003). Für Nachkontrollen können auch erhöhte Gebühren erhoben werden (separater Fahrweg).

### **Messgerät**

Für das Messgerät muss für die Amortisation, Kapitalverzinsung sowie für die Service- und Wartungsarbeiten mit jährlichen Kosten von rund Fr. 3'000.-- gerechnet werden. Die Kosten pro Kontrolle für das Messgerät werden vor allem von der Anzahl der zu messenden Feuerungen beeinflusst. Der Kostenträger (Gemeinde oder Kontrollperson) muss deshalb mit Kosten in der Grössenordnung von Fr. 3.-- (bei jährlich 1'000 Kontrollen) bis Fr. 10.-- (bei jährlich nur 300 Kontrollen) rechnen.

### **Aufwand der Gemeinde**

Der Vollzug der Feuerungskontrolle ist grundsätzlich so organisiert, dass den Gemeinden nur ein minimaler Vollzugsaufwand entstehen sollte (Ernennung der Kontrollperson sowie die Ausarbeitung eines Gebührentarifs). Allfällige Gemeindeleistungen für die Feuerungskontrolle (z.B. Rechnungs- und Inkassowesen, Personalaufwand, Kauf eines Messgerätes, Bezahlung von Aus- und Weiterbildungskosten) ist in der Regel durch eine Pauschalgebühr pro Kontrolle zu verrechnen.

### **Kantonsgebühr**

Das beco unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten und liefert die nötigen Unterlagen für die Durchführung der Feuerungskontrollen und die jährlichen Auswertungen der Kontrollergebnisse. Zudem führt das beco Massnahmen für die Qualitätssicherung durch (z.B. jährliche Informationsveranstaltungen für die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure) und unterstützt die Gemeinden bei besonderen Vorfällen im Vollzug.

Für diese Dienstleistungen erhebt das beco gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) eine **Gebühr von Fr. 16.-- pro kontrollierte Feuerung.**

## Berechnungsbeispiel

Eine Gemeinde mit 700 kontrollpflichtigen Feuerungen bestimmt ihren erfahrenen Kaminfegermeister als Feuerungskontrolleur der Gemeinde. Er hat ein eigenes Messgerät, da er für verschiedene Gemeinden die Feuerungskontrolle durchführt. Pro Jahr kontrolliert er in den Gemeinden rund 600 Feuerungen (2-Jahreskontrollturnus). Die Kosten für das Erlangen des eidg. Fachausweises als Feuerungskontrolleur hat er selber getragen.

Die Kontrollgebühren zieht der neue Feuerungskontrolleur direkt beim Heizungsbesitzer ein. Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

Aus dieser Konstellation ergibt sich die nachstehende Gebühr für die Feuerungskontrolle:<sup>1)</sup>

### Feuerungsanlage mit einstufigem Brenner

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	55.00
Messgerätkosten	CHF	4.00
Administration	CHF	7.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für einstufige Brenner	CHF	82.00
+ Mehrwertsteuer (7.7%) <sup>2)</sup>	CHF	6.30
<b>Total Kosten für eine Kontrolle einstufige Anlage</b>	<b>CHF</b>	<b>88.30</b>

### Feuerungsanlage mit mehrstufigem Brenner

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	55.00
Messgerätkosten	CHF	4.00
Administration	CHF	7.00
Mehraufwand für mehrstufige Brenner	CHF	19.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für mehrstufige Brenner	CHF	101.00
+ Mehrwertsteuer (7.7%) <sup>2)</sup>	CHF	7.80
<b>Total Kosten für Kontrolle mehrstufige Anlage</b>	<b>CHF</b>	<b>108.80</b>

### Nachkontrollen und andere Kontrollen<sup>2)</sup>

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF.	55.00
Administration	CHF.	7.00
Total Gebühr	CHF.	62.00
+ Mehrwertsteuer (7.7%) <sup>2)</sup>	CHF.	4.80
<b>Total Kosten für ein und mehrstufige Anlagen</b>	<b>CHF.</b>	<b>66.80</b>

<sup>1)</sup> Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016

<sup>2)</sup> Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2018 (Mehrwertsteuer)

## **Änderung Gebührentarif**

Der Gebührentarif gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26.02.2018 tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft

## **Gemeinderat Täuffelen-Gerolfingen**

Der Präsident: Die Gemeindegemeinschaft:

*Andreas Stauffer*

*Barbara Zbinden*

## **Publikation**

Die Änderungen des Gebührentarifs wurden im Nidauer Anzeiger Nr. 9 vom 1. März 2018 publiziert.

Täuffelen, 27. Februar 2018

Die Gemeindegemeinschaft:

*Barbara Zbinden*